

69

- - - - -

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 337/64

URTEIL

Verkündet am
9. Februar 1966
B r o e s k e
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Sonja S [REDACTED] geb. B [REDACTED],
T [REDACTED] / I [REDACTED] R [REDACTED] C [REDACTED], P [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt :

auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Juni 1964 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die aussergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren - und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1928 in B [REDACTED] geborene Klägerin ist Jüdin. Sie wanderte 1938 mit ihren Geschwistern nach Holland aus, wohin ihre Eltern später nachkamen. Von Mai 1940 bis März 1944 war die Familie im Lager Westerborg (Holland) und anschliessend bis April 1945 im Konzentrationslager Bergen-Belsen. Von dort wurde die Familie nach Tröbitz verbracht. Am 23. April 1945 wurde sie aus der Haft befreit; sic. kehrte sodann wieder nach Holland zurück.

Im Jahre 1946 wanderte die Klägerin illegal zunächst ohne ihre Eltern, die ihr später nachfolgten, nach Palästina weiter. Dort zog sie sich alsbald eine Amöben-Ruhr zu, an der sie noch heute leidet.

Die Eltern der Klägerin hatten schon im Jahre 1938 ein Einwanderungszertifikat für Palästina beantragt, aber erst 1943 in Holland erhalten. Wegen ihrer Inhaftierung und der Erkrankungen in den Lagern hatten sie ihre Absicht, mit der Klägerin nach Israel (Palästina), auszuwandern, nicht durchführen können.

Die Klägerin hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit (Amöben-Ruhr, allgemeiner körperlicher Erschöpfungszustand und Entwurzelungsdepression infolge ihres Lageraufenthalts) geltend gemacht.

Das Entschädigungsamt hat der Klägerin durch Bescheid vom 19. April 1962 Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung wegen körperlichen Erschöpfungszustandes und Entwurzelungsdepression mit chronischem Angstzustand im Sinne der Entstehung bei einer abgestuften verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70, 30 und 15 % gewährt. Es hat die weitergehenden Entschädigungsansprüche, insbesondere wegen Amöbendysenterie, abgelehnt, weil die Klägerin erst 1946 und somit erst nach der Verfolgungszeit nach Israel ausgewandert sei.

Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihre unter Berücksichtigung der Amöben-Ruhr als verfolgungsbedingte Erkrankung geltend gemachten Ansprüche weiter. Sie ist der Auffassung, ihre Weiterwanderung nach Palästina sei, wenngleich sie auch erst 1946 geschehen sei, verfolgungsbedingt. Ihre schon 1938 gehegte Absicht, dorthin auszuwandern, habe sie nur wegen ihrer Inhaftierung und Deportation nicht verwirklichen können. Sobald es ihr aber möglich geworden sei, habe sie diesen Plan ausgeführt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.



Die dagegen eingelegte Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Mit der von ihr eingelegten Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Gemäss § 28 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er an Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit sind erfüllt, wenn zwischen dem Verfolgungsvorgang und diesen Schäden ein adäquater und der Verfolgung eigentümlicher Zusammenhang besteht, d.h. im vorliegenden Fall also zwischen der aus Verfolgungsgründen zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erfolgten Auswanderung der Klägerin aus Deutschland und den Beeinträchtigungen der Gesundheit, die sie sich durch die nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erfolgte Weiterwanderung in ein Land mit ungünstigen klimatischen Bedingungen (Israel) zugezogen hat.

I.

Das Berufungsgericht hat diesen ursächlichen Zusammenhang verneint. Es hat unter Hinweis auf sein zwischenzeitlich durch Urteil des Senats vom 20. November 1964 (RzW 1965, 163 Nr. 9) aufgehobenes Urteil vom 18. November 1963 (RzW 1963, 264 Nr. 16) ausgeführt, dass Gesundheitsschäden, die durch eine Übersiedelung nach Palästina im Jahre 1946 entstanden seien, weder als adäquate Folge

vorangegangener nationalsozialistischer Verfolgung noch als dieser Verfolgung eigentümlich angesehen werden könnten. Für die Klägerin habe bei ihrer Auswanderung von Holland nach Israel im Jahre 1946 keine Verfolgungsdrohung mehr bestanden. Wenn sie trotz des Endes der Verfolgung ausgewandert sei, habe sie das nicht mehr aus Verfolgungsgründen getan, sondern um Mitglied des sich neu bildenden israelischen Staates zu werden. Ihr freiwilliger Entschluß, nach Israel zu gehen, habe daher den adäquaten ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Einwanderung nach Israel beseitigt.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, dass allerdings dann, wenn der adäquate Kausalzusammenhang vorliegen würde, die Amöben- Ruhr, die sich die Klägerin in Israel zugezogen hat, als Verfolgungsleiden zu bejahen sei

II.

Die gegen die Ablehnung des adäquaten Kausalzusammenhangs gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem von der Klägerin geltend gemachten Leiden und ihrer Verfolgung, wie auch die Verfolgungseigentümlichkeit dieses Leidens, können nicht aus den Gründen des angefochtenen Urteils verneint werden.

Der Senat hat die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein adäquater, mit den vorangegangenen Verfolgungsmaßnahmen eigentümlicher Zusammenhang besteht, wenn ein aus Verfolgungsgründen zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Deutschland ausgewandeter Jude nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in ein Land mit ungünstigen klimatischen Bedingungen (Israel) weiterwandert und sich dadurch Schäden an Körper oder Gesundheit zuzieht, in dem

vorgenannten Urteil vom 20. November 1964 (RzW 1965, 163 Nr. 9) entschieden.

Danach besteht ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und der Krankheit, die sich der Verfolgte in dem Land zugezogen hat, in das er weitergewandert ist, dann nicht, wenn der Verfolgte weitergewandert ist, obwohl er in dem zunächst gewählten Zufluchtsland bereits einen festen Lebensmittelpunkt und ihm nahestehende Menschen gefunden und sich wirtschaftlich und menschlich in die dortigen Verhältnisse eingliedert hatte. Unter derartigen Umständen kann der Entschluss zur Weiterwanderung nicht mehr auf die Verfolgung zurückgeführt werden.

Demgegenüber kann es für die Verneinung dieses Zusammenhanges - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht darauf ankommen, ob die Weiterwanderung erst geschehen ist, nachdem die rassische Verfolgung im Jahre 1945 aufgehört hatte. Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Verfolgungsschaden und der Verfolgung selbst wird in der Regel nicht durch die Beendigung der Verfolgung beseitigt. Er muss auch hinsichtlich jeden Geschehens geprüft werden, das zeitlich nach dem Ende der Verfolgung liegt und zum Schaden geführt hat.

Für die Verfolger war es auch naheliegend und keineswegs unvorhersehbar, dass die Klägerin noch nach Beendigung der Verfolgungszeit von Holland nach Israel auswandern werde; denn sie hatten in vollem Bewußtsein der Folgen die Ursachen dafür gesetzt, dass die durch Verfolgung zur Auswanderung genötigten Personen vielfach in der Fremde keinen Fuß fassen konnten und dass

besonders Juden unter dem Einfluss der zionistischen Bewegung das Bestreben hatten, nach Palästina zu gelangen, weil sie dort eine neue Heimat wiederzufinden hofften. Daß verfolgte Juden in den Auswanderungsländern anti-jüdische Reaktionen hervorrufen und diese die gesellschaftliche Eingliederung der Einwanderer verhindern oder doch erschweren würden, war das ausgesprochene Ziel der national-sozialistischen Machthaber.

Die Annahme des adäquaten Kausalzusammenhangs würde im Falle der Klägerin schon deshalb naheliegen, weil die Klägerin in noch jugendlichem Alter nach Holland auswanderte und nach ihrer Befreiung im April 1945 schon 1946 dem von ihren Eltern bereits 1938 gefassten Plan entsprechend nach Palästina weiterwanderte. Dass die Klägerin der in Palästina gebietenden Mandatsmacht nicht willkommen war, berührt nicht die Vernünftigkeit und Sachlichkeit ihres Entschlusses, im Verein mit anderen heimatlosen Juden die Aufnahme in gerade dieses Land durchzusetzen, wo sie Anschluss an Schicksalsgenossen erwarten und als mittellose Jüdin nützlich und ohne Mißachtung leben konnte.

Bei Anwendung des obengenannten Grundsatzes, daß nach erlangter Eingliederung in die wirtschaftlichen und menschlichen Verhältnisse des bisherigen Aufnahmelandes der Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Krankheit nicht mehr besteht, kann es nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung sein, ob die Weiterwanderung auf einem erst neu oder noch auf dem schon 1938 gefassten, aber undurchführbar gewordenen Entschluss beruht hat. Bei erlangter Eingliederung in das erste Aufnahmeland würde ein solcher Entschluss ohnehin hinfällig geworden sein.

III.

Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Weil die Sache noch nicht zur Entscheidung reif ist, muss sie an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Das Berufungsgericht wird festzustellen haben, ob sich die Klägerin, als sie 1946 Holland verließ, dort schon eingegliedert hatte.

Weitere Feststellungen zur Verfolgungseigentümlichkeit der Amöben-Ruhr zu treffen, die sich die Klägerin in Israel zugezogen hat, erübrigt sich. Das Berufungsgericht hat sie in rechtlich zutreffender Weise in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats für den Fall bejaht, daß ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegt.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Maaß

Bundesrichter Wilden ist beurlaubt
und verhindert zu unterschreiben

Dr. Graf

Ascher